

A B S C H R I F T :

E i n f ü h r u n g

in den Referentenentwurf eines
Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung
(Bundesausbildungsförderungsgesetz)
- Stand: 10. September 1970 -

1. Das Bundesausbildungsförderungsgesetz - zunächst häufig als Zweites Ausbildungsförderungsgesetz bezeichnet - ist ungeachtet seiner Form in der Sache ein Gesetz zur Ergänzung und Änderung des Ersten Ausbildungsförderungsgesetzes. Durch dieses Gesetz, das nach der Vorstellung, der Bundesregierung am 1. Oktober 1971 in Kraft treten wird, sollen die Studierenden an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in die bundesgesetzliche Regelung der individuellen Förderung der Ausbildung einbezogen werden. Damit wird das umfassende einheitliche System der individuellen Ausbildungsförderung ein Stück weiter ausgebaut. Als nächster Schritt soll noch in dieser Legislaturperiode die Förderung für die Schüler der Klasse 10 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und alle Berufsfachschüler aufgenommen werden; die entsprechenden Regelungen sind in dem Entwurf bereits enthalten, sie sind lediglich gesondert in Kraft zu setzen. Schließlich wird die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung in Betrieben und überbetrieblichen Einrichtungen in das System der Ausbildungsförderung integriert werden. Seine Ergänzung findet dieses System in einer Anzahl von Rechtsverordnungen, durch die auch die Auszubildenden an nicht-schulischen Ausbildungsstätten in die Förderung einbezogen werden.
2. In dem Ersten Ausbildungsförderungsgesetz hat der Gesetzgeber zunächst die Förderung des Besuchs weiterführender allgemein- und berufsbildender Schulen geregelt, da die in diesem Bereich zuvor bestehenden Förderungsmöglichkeiten sehr unbefriedigend und in besonderem Maße uneinheitlich waren. Nunmehr ist es dringend erforderlich, die Ausbildungsförderung für den tertiären Bildungsbereich gesetzlich zu regeln. Nach der Durchführung der Finanzverfassungsreform ist die Mischfinanzierung aufgrund eines Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern, wie sie dem Honnefer Modell zugrunde liegt, verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig. Der Bundesgesetzgeber muß diese verfassungswidrig gewordene Förderungsregelung zügig in eine verfassungskonforme Regelung überführen. Damit wird die Neuregelung der Förderung der Studierenden an Höheren Fachschulen und Akademien verbunden, um die Länderförderung mit unterschiedlichen Bedarfssätzen und nach unterschiedlichen Grundsätzen abzulösen.
3. 1. Ungeachtet der vorstehenden Gründe ist das Ziel des Bundesausbildungsförderungsgesetzes freilich nicht, die Besonderen Bewilligungsbedingungen des Honnefer Modells und die entsprechenden landesrechtlichen Förderungsbestimmungen in ein Gesetz zu transponieren. Es wird hier vielmehr ein Entwurf vorgelegt, der wesentlich strukturelle Verbesserungen - sowohl gemessen an den Ersten Ausbildungsförderungsgesetz wie an den Besonderen Bewilligungsbedingungen - enthält: Erweiterte Förderung der Praktika auch soweit sie zur Vorbereitung eines Hochschulstudiums abzuleisten sind - Förderung für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen - Rechtsanspruch auf Förderung einer zeitweisen oder vollen Ausbildung im Ausland - Ausländerförderung - Verzicht auf überdurchschnittliche Leistungen als Förderungsvoraussetzung - weitgehend elternunabhängige Förderung der Auszubildenden, die die Hochschulreife im Zweiten Bildungsweg erlangt haben - Herabsetzung des Pflichtdarlehens - teilweise

Freistellung der Waisenrenten und -gelder von der Anrechnung - vereinfachte Einkommensermittlung und -berechnung - feste Freibeträge für Ehegatte und Kinder des Auszubildenden von seinem Einkommen - Altersstaffelung der Kinderfreibeträge - Vorausleistung der Förderung in Konfliktfällen - Abstimmung des Förderungsrechtes mit dem bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsrecht.

3. 2. Eine besonders bedeutsame strukturelle Verbesserung ist in dem Verzicht des Entwurfs auf eine Anrechnung des verwertbaren Vermögens zu sehen:

Dies entspricht der Tendenz, die in neuerer Zeit bei sozialpolitischen Leistungsvorschriften des Bundes zu beobachten ist. So hat der Gesetzgeber bei der Förderung der Fortbildung und Umschulung nach dem AFG und die Bundesanstalt für Arbeit mit Zustimmung der Bundesregierung bei der Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfen nach dem AFG von der Anrechnung des Vermögens abgesehen; im Wohngeldgesetz spielt die Vermögensanrechnung nach der beabsichtigten Novellierung praktisch keine Rolle mehr. Auch in landesrechtlichen Ausbildungsförderungsbestimmungen, wie etwa in Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetz, ist von einer Vermögensanrechnung abgesehen.

Die sachliche Rechtfertigung für den Wegfall der Vermögensanrechnung sieht das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit im wesentlichen in folgenden Überlegungen:

In der Regel entspricht einem größeren Vermögen ein höheres Einkommen, so daß Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz ohnehin nicht in Betracht kommen, ohne daß hierfür die Vermögensanrechnung von Bedeutung ist. Wenn dagegen bei niedrigen Einkommen Vermögen anzurechnen ist, so handelt es sich in den meisten Fällen um Betriebsvermögen oder land- und forstwirtschaftlich genutztes Grundeigentum, dessen - wenn auch nur teilweise - Veräußerung oder Belastung die Erwerbsgrundlage schmälert oder gar in Gefahr bringt. Daneben werden häufig die Eigentümer von eigengenutzten Eigenheimen und Eigentumswohnungen, die in großer Zahl in den letzten Jahrzehnten mit staatlicher Hilfe errichtet wurden, von der Vermögensanrechnung betroffen; sie sind gezwungen, Darlehen zu Lasten dieses Grundvermögens aufzunehmen. Eine solche Folge steht wenig in Einklang mit den Bestrebungen der Bundesregierung, die Vermögensbildung zu fördern. Schließlich entspricht der Wegfall der Vermögensanrechnung auch in dem Grundsatzbeschluß vom 4. Juni 1970 erklärten Absicht der Bundesregierung, die Ausbildungsförderung schrittweise in Richtung auf eine größere Familienunabhängigkeit weiterzuentwickeln.

Zudem hat sich die Ermittlung des Vermögens und die Berechnung der zu verwertenden Vermögensteile schon im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz als schwierig und kompliziert erwiesen, insbesondere in den Fällen, in denen mangels anderweitiger sozialer Sicherung Vermögensteile für die Alterssicherung freigestellt werden müssen. Dabei darf die Erschwerung der Antragstellung, die mit der Vermögensanrechnung gerade für einfache Menschen, deren Kindern das Gesetz in besonderer Weise Nutzen bringen soll, verbunden ist, nicht unterschätzt werden. Die finanziellen Einsparungen, die durch die Vermögensanrechnung erzielt werden, sind nicht hoch; sie betragen nach den auf ein Gutachten gestützten Schätzungen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit weniger als 1.v.H. der Gesamtaufwendungen. Dabei ist allerdings unbekannt die Gruppe von Auszubildenden, die Ausbildungsförderung mit Rücksicht auf die Höhe des anzurechnenden Vermögens schon nicht beantragen. Im Hinblick auf den oben geschilderten Zusammenhang von Einkommen und Vermögen ist aber anzunehmen, daß diese Gruppe zahlenmäßig nicht erheblich ist.

Es wird derzeit noch einmal geprüft, ob das mit dem Wegfall der Vermögensanrechnung erstrebte Ziel nicht auch durch eine Reduzierung der Vermögensanrechnung auf die Fälle, in den Vermögenssteuer gezahlt wird, erreicht werden kann. Dadurch wäre dann einer ungerechtfertigten Freistellung größerer Vermögen vorgebeugt.

- 3.3. Die insbesondere von den Auszubildenden selbst geforderte familienunabhängige Ausbildungsförderung ist in dem vorliegenden Entwurf noch nicht verwirklicht. Die Bundesregierung strebt zwar eine stärker familienunabhängige Förderung durch stufenweise Erhöhung der Freibeträge an; derzeit hält sie aber eine zumutbare Eigenbeteiligung der Studierenden und ihrer Angehörigen an einer kostendeckenden Förderung wegen der Stärkung der Selbstverantwortung bei grundsätzlich freier Wahl des Studiums und der Hochschule, sowie der aus öffentlichen Mittel nicht voll tragbaren hohen Aufwendungen für unerlässlich.
4. Die Bundesregierung strebt auch an, die eigentlichen Förderungsleistungen für den einzelnen Auszubildenden durch Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge zu verbessern. In welchem Umfang dies noch durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz geschehen wird, hängt weitgehend von dem Ausgang der Verhandlungen ab, die gegenwärtig zwischen Bund und Ländern um die Anhebung des Förderungsmaßbetrages und der Freibeträge in den Besonderen Bewilligungsbedingungen des Hohnerfer Modells geführt werden. Darauf, daß diese Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind, ist auch zurückzuführen, daß in dem Entwurf Beträge nicht genannt werden.

Diese gerade für ein soziales Leistungsgesetz ungewöhnliche Sachlage soll indessen nicht hindern, die Sachregelungen des Entwurfs in der interessierten Öffentlichkeit zur Diskussion zu stellen und damit die Vorbereitung der Regierungsvorlage zügig fortzuführen.

5. Dies gilt insbesondere für die in Entwurf vorgesehene Form der Durchführung durch die Ämter für Ausbildungsförderung bei einer grundsätzlichen örtlichen Zuständigkeit des Amtes am ständigen Wohnsitz der Eltern.

Das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit will in Beachtung der verfassungsrechtlichen Verwaltungszuständigkeitsbestimmungen (Art. 83, 104 a, 85, 35 Abs. IV GG) an der im Ersten Ausbildungsförderungsgesetz im Einvernehmen mit den Ländern getroffenen Durchführungsorganisation auch für die Auszubildenden des tertiären Bildungsbereich festhalten:

- Das alle Ausbildungsbereiche umfassende einheitliche System der individuellen Ausbildungsförderung soll seine Verdeutlichung und Ergänzung in der einheitlichen Organisation der Durchführung finden. Daß es keine eigenstrukturierte Studienförderung mehr gibt, soll durch den Wegfall der besonderen Behörden verdeutlicht werden.
- Nur wenn die Ämter jeweils mit der ganzen Breite der förderungsrechtlichen Fragen in allen Ausbildungsbereichen konfrontiert werden, werden gesonderte Entwicklungen bei der Gesetzesanwendung in und für einzelne Ausbildungsbereiche vermieden und die in den einzelnen Bereichen gemachten Erfahrungen allseits nutzbar werden.
- Besondere Vorteile bietet die örtliche Zuständigkeit am Wohnsitz der Eltern. Sie erleichtert den Eltern, insbesondere wenn mehrere ihrer Kinder in einer förderungsfähigen Ausbildung stehen, die Erklärungen und Nachweise der wirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen; sie brauchen die Angaben auch bei mehreren Anträgen nur einmal zu machen und zu belegen. Den Behörden erleichtert sie die Bearbeitung

der Anträge, ermöglicht ihnen die Übersicht über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse einer Familie und gewährleistet eine einheitliche Beurteilung der für die Förderungsbewilligung maßgeblichen - insbesondere der wirtschaftlichen - Tatbestände einer Familie ohne ein aufwendiges System von Kontrollmitteilungen. Der Vorteil der durchgehenden Aktenführung auch bei Wechsel der Ausbildungsstätten ist unverkennbar.

- Auch ist von Bedeutung, daß bei einer sachlichen Zuständigkeit jedes Amtes für alle Ausbildungsbereiche der Aufgabenkreis wesentlich interessanter und damit für qualifizierte Bedienstete anziehender ist. Das wird sich mit Sicherheit positiv auf die perscnelle Besetzung aller Ämter für Ausbildungsförderung auswirken.
- Auch bei dieser sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsregelung der Ämter für Ausbildungsförderung ist sichergestellt, daß bei der Entscheidung über Förderungsanträge die ausbildungsnahen Sachfragen mit der erforderlichen Sachkenntnis und unter angemessener Beteiligung der Ausbildungsstätten und Auszubildenden getroffen werden. Zu allen ausbildungsorientierten Entscheidungen ist in tertiären Bildungsbereich eine Stellungnahme des Förderungsausschusses einzuholen, von der nur aus wichtigen Grund und unter erschwerten Bedingungen abgewichen werden kann. Zu besonderen Eignungsprüfungen kann der Auszubildende nur mit Zustimmung des Förderungsausschusses veranlaßt werden. Die Betroffenen sind hier bis an die Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen an den Entscheidungen beteiligt.
- Angesichts dieser Überlegungen konnte dem Argument, daß die örtlichen Studentenwerke die Studienförderung bisher gut bearbeitet haben und die Überleitung von Aufgaben auf andere Behörden häufig zu Übergangsschwierigkeiten führt, keine ausschlaggebende Bedeutung zukommen. Dies umso weniger, als am 1. Oktober 1971 die Ämter für Ausbildungsförderung über eine mehr als einjährige Erfahrung verfügen. Zudem erleichtern die besonderen Regelung in § 50 den reibungslosen Übergang.
- Den sozialen Belangen der Bediensteten der bisher an der Studienförderung beteiligten Stellen ist durch § 52 Rechnung getragen - soweit der Bund dazu in der Lage ist. Nicht zuletzt beabsichtigt er damit, ein Vorbild für ähnliche Regelung der Länder zu geben.

* * *

ABSCHRIFT

des vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit
vorgelegten

REFERENTENENTWURFS

eines Bundesgesetzes über individuelle Förderung
der Ausbildung

(Bundesausbildungsförderungsgesetz) - BAfoG

Stand: 10. September 1970

*Losem Spaltendruck
Forder!*

G l i e d e r u n g

§ 1 Grundsatz

ABSCHNITT I

Förderungsfähige Ausbildung

- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Fernunterricht
- § 4 Ausbildung im Inland
- § 5 Ausbildung im Ausland
- § 6 Erstausbildung, weitere Ausbildung

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

- § 7 Staatsangehörigkeit
- § 8 Eignung
- § 9 Alter

ABSCHNITT III

Leistungen

- § 10 Umfang der Ausbildungsförderung
- § 11 Bedarf für Schüler
- § 12 Bedarf für Studierende
- § 13 Bedarf für Praktikanten
- § 14 Förderungsdauer
- § 15 Förderungsdauer der Ausbildung im Ausland
- § 16 Förderungsarten
- § 17 Darlehensbedingungen
- § 18 Pfändungsschutz
- § 19 Rückzahlungspflicht

ABSCHNITT IV

Einkommensanrechnung

- § 20 Einkommensbegriff
- § 21 Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

- § 22 Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden
- § 23 Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten
- § 24 Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

ABSCHNITT V

- § 25 Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschbeträge

ABSCHNITT VI

Vorausleistung und Überleitung

- § 26 Vorausleistung von Ausbildungsförderung
- § 27 Überleitung von Unterhaltsansprüchen
- § 28 Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

Abschnitt VII

Organisation

- § 29 Auftragsverwaltung
- § 30 Darlehensverwaltung
- § 31 Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung
- § 32 Förderungsausschüsse
- § 33 Aufgaben der Förderungsausschüsse
- § 34 Beirat für Ausbildungsförderung
- § 35 Aufgaben des Beirates

ABSCHNITT VIII

Verfahren

- § 36 Örtliche Zuständigkeit
- § 37 Antrag
- § 38 Auskunftspflichten
- § 39 Mitwirkung der Hochschulen
- § 40 Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland
- § 41 Bescheid
- § 42 Zahlweise
- § 43 Änderungsanzeige
- § 44 Änderung des Bescheids
- § 45 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 46 Ordnungswidrigkeiten
- § 47 Rechtsweg
- § 48 Statistik

ABSCHNITT IX

- § 49 Aufbringung der Mittel

ABSCHNITT X

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 50 Fortdauer vorheriger Bewilligungsbescheide
- § 51 Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt
- § 52 Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt
- § 53 Weitergeltende Vorschriften
- § 54 Aufhebung von Vorschriften
- § 55 Berlinklausel
- § 56 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT I

- Förderungsfähige Ausbildung -

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen,
2. Berufsaufbauschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen,
4. Höheren Fachschulen und Akademien,
5. Hochschulen.

Ausbildungsförderung wird geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird.

- (2) Für den Besuch von Ergänzungsschulen wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Schule dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.
- (3) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten, die nach dem Landesrecht nicht Schulen sind, geleistet wird, wenn sie den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Schulen gleichwertig sind.
- (4) Ausbildungsförderung wird für ein Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten oder nach Absatz 3 bestimmten Ausbildungsstätten gefordert wird.
- (5) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt (Vollzeitunterricht).
- (6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf eine Förderung nach den §§ 41 bis 48 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht.

§ 3

Fernunterricht

- (1) Ausbildungsförderung wird für die Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen geleistet, soweit sie unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten.
- (2) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn
 1. das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung die Eignung des Lehrgangs nach § 60 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes bestätigt hat oder
 2. die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß die Teilnahme an dem Lehrgang dem Besuch einer in § 2 Abs. 1 bezeichneten Ausbildungsstätte gleichwertig ist.
- (3) Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn
 1. der Auszubildende eine Bescheinigung des Fernlehrinstitutes vorgelegt hat, daß er in den neun Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes erfolgreich an dem Lehrgang teilgenommen hat und daß er die Vorbereitung auf den Ausbildungsabschluß in längstens 6 Monaten beenden kann,
 2. die Teilnahme an dem Lehrgang die Arbeitskraft des Auszubildenden mindestens während drei aufeinanderfolgender Kalendermonate voll in Anspruch nimmt.
- (4) Die zuständige Landesbehörde entscheidet, den Schülern welcher Schulgattung die Teilnehmer an dem jeweiligen Fernunterrichtslehrgang gleichzustellen sind. Auszubildende, die an Lehrgängen teilnehmen, die
 1. auf den Realschulabschluß vorbereiten, werden nach Vollendung des 17. Lebensjahres den Schülern von Abendrealschulen
 2. auf eine Hochschulreife vorbereiten, werden nach Vollendung des 20. Lebensjahres den Schülern von Abendgymnasiengleichgestellt.
- (5) § 2 Abs. 6 ist anzuwenden.

§ 4

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird vorbehaltlich des § 5 für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 5

Ausbildung im Ausland

- (1) Auszubildenden, die ihren ständigen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, wird Ausbildungsförderung geleistet für den Besuch einer ausserhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte, wenn

1. er der Ausbildung nach dem Ausbildungsstand förderlich ist oder
 2. die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht durchgeführt werden kann,
- und die erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind.

(2) Absatz 1 gilt nur

1. für den Besuch von Ausbildungsstätten, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Gymnasien, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen gleichwertig sind,
2. für die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(3) Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

§ 8 Abs. 2 und § 39 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6

Erstausbildung, weitere Ausbildung

- (1) Ausbildungsförderung wird für eine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, bis zu deren berufsqualifizierendem Abschluß geleistet.
- (2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,
 1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
 2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu der weiteren Ausbildung eröffnet worden ist,
 3. wenn der Auszubildende eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

- (3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus wichtigem Grund abgebrochen, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

ABSCHNITT II

Persönliche Voraussetzungen

§ 7

Staatsangehörigkeit

- (1) Ausbildungsförderung wird geleistet

1. Deutschen im Sinne des Grundgesetzes,

2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25.4.1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269),
 3. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben und als Asylberechtigte nach § 28 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) anerkannt sind.
- (2) Anderen Ausländern wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie selbst oder ihre Eltern in den drei letzten Jahren vor Beginn des Bewilligungszeitraumes im Geltungsbereich dieses Gesetzes erwerbstätig waren, es sei denn, daß die Erwerbstätigkeit aus einem vom Erwerbstätigen nicht zu vertretenden Grunde vorzeitig beendet worden ist.
 - (3) Rechtsvorschriften, nach denen anderen Ausländern Ausbildungsförderung zu leisten ist, bleiben unberührt.

§ 8

Eignung

schlichte Eignung

- (1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, daß er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.
- (2) Dies wird angenommen, solange der Auszubildende die Ausbildungsstätte besucht oder das Praktikum ableistet und bei dem Besuch einer Hochschule die nach § 39 erforderlichen Nachweise erbringt.
- (3) Bei der Teilnahme an Fernunterrichtslehrgängen wird dies angenommen, wenn der Auszubildende die Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 beigebracht hat.

§ 9

Alter

- (1) Bei Besuch einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule wird Ausbildungsförderung ab Klasse 10, im übrigen von Beginn der Ausbildung an geleistet.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird bei Besuch einer Realschule oder eines Gymnasiums Ausbildungsförderung ab Klasse 5 geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt.
- (3) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnittes, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 30. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, daß
 1. der Auszubildende in den beiden letzten Kalenderjahren vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsabschnittes die schulischen Voraussetzungen hierfür an einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium oder einem Kolleg erworben hat,
 2. die Art der Ausbildung oder die Lage des Einzelfalles die Überschreitung der Altersgrenze rechtfertigt.

ABSCHNITT III

Leistungen

§ 10

Umfang der Ausbildungsförderung

- (1) Ausbildungsförderung wird für den Lebensunterhalt und die Ausbildung geleistet (Bedarf).
- (2) Auf den Bedarf ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften das Einkommen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen. Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.
- (3) Besucht der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg oder, nachdem er die Hochschulreife an einer solchen Ausbildungsstätte erlangt hat, nach Vollendung des 24. Lebensjahres eine Hochschule, so ist nur das Einkommen des Auszubildenden und seines Ehegatten anzurechnen.
- (4) Ist das Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender anzurechnen, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dies gilt nicht, soweit dadurch der Bedarf des Auszubildenden nach § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 und § 13 oder anderen entsprechenden Vorschriften überschritten würde.

§ 11

Bedarf für Schüler

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler von
 1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen DM,
 2. Berufsaufbauschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Fachschulen DM-
- (2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seiner Familie wohnt, für Schüler von
 1. Realschulen und Gymnasien ab Klasse 5, von Hauptschulen ab Klasse 10, von Fachoberschulen und Berufsfachschulen DM,
 2. von Berufsaufbauschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Fachschulen DM.

Satz 1 gilt nur, wenn von der Wohnung der Familie aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist.

- (3) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei Unterbringung in einem Internat, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

§ 13

Bedarf für Studierende

- (1) Als monatlicher Bedarf gelten für Auszubildende an
 1. Abendgymnasien und Kollegs..... DM
 2. Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen DM
- (2) Die Beiträge nach Absatz 1 erhöhen sich um den Bedarf für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
 1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich DM,
 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich DM.
- (3) Die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte werden erstattet, soweit sie DM monatlich übersteigen, höchstens jedoch der Betrag von DM.
- (4) Bei einer Ausbildung im Ausland nach § 5 Abs. 1 wird, soweit die Verhältnisse am Ausbildungsort dies erfordern, zu dem Bedarf ein Zuschlag geleistet, dessen Höhe die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt.
- (5) § 11, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

§ 14

Förderungsdauer

- (1) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.
- (2) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung - einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit - geleistet, bei dem Besuch der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten jedoch nicht über die Höchsthörderungsdauer hinaus. Für die Teilnahme an Einrichtungen des Fernunterrichts wird Ausbildungsförderung höchstens für sechs Kalendermonate geleistet.
- (3) Über die Höchsthörderungsdauer hinaus wird für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung geleistet, wenn sie
 1. aus schwerwiegenden Gründen,
 2. infolge einer Ausbildung im Ausland (§ 5 Abs. 1),
 3. infolge der Mitwirkung in satzungsmäßigen Organen der Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie der Selbstverwaltung der Studierenden an diesen Ausbildungsstätten,
 4. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten worden ist.

- (4) Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für jede Ausbildung an den in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten oder diesen nach § 2 Abs. 3 als gleichwertig bestimmten Ausbildungsstätten die Höchstförderungsdauer.

§ 15

Förderungsdauer der Ausbildung im Ausland

- (1) Für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nach § 5 Abs. 1 wird Ausbildungsförderung für die Dauer eines Jahres geleistet, wenn wenigstens ein Teil dieser Ausbildung auf die vorgeschriebene oder übliche Ausbildungszeit angerechnet wird.
- (2) Darüber hinaus kann während eines weiteren Jahres Ausbildungsförderung geleistet werden für den Besuch einer Ausbildungsstätte, die den im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Hochschulen gleichwertig ist, wenn er für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist.
- (3) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 wird Ausbildungsförderung ohne die zeitliche Begrenzung der Absätze 1 und 2 geleistet.

§ 16

Förderungsarten

- (1) Ausbildungsförderung wird unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 als Zuschuß geleistet.
- (2) Bei dem Besuch einer Hochschule wird der Förderungsbetrag zu zwei Dritteln als Zuschuß, im übrigen, jedoch höchstens bis zum Betrag von DM, als Darlehen geleistet. Das Darlehen mindert sich um 50 v.H., wenn sich der Auszubildende der Abschlußprüfung unterzogen hat.
- (3) Ausbildungsförderung wird als Darlehen geleistet,
1. wenn nach Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung eine weitere Ausbildung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 durchgeführt wird,
 2. wenn die Höchstförderungsdauer wegen des Nichtbestehens der Abschlußprüfung überschritten wird (§ 14 Abs. 3 Nr. 4).
- (4) Wird die Höchstförderungsdauer aus schwerwiegenden Gründen überschritten, so kann Ausbildungsförderung nach den Umständen des Einzelfalles auch ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden.
- (5) Besucht ein Auszubildender, der die Hochschulreife an einem Abendgymnasium oder Kolleg erlangt hat, vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine Hochschule, so ist ihm auf besonderen Antrag der nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechnete Unterhaltsbetrag seiner Eltern als Darlehen zu leisten.

§ 17

Darlehensbedingungen

- (1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.
- (3) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von 50 Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

§ 18

Pfändungsschutz

- (1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet oder abgetreten werden.
- (2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraums nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.
- (3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 19

Rückzahlungspflicht

- (1) Haben die Voraussetzungen für die Leistung der Ausbildungsförderung an keinem Tage des Kalendermonats vorgelegen, für den sie gezahlt worden ist, so ist der Förderungsbetrag insoweit zurückzuzahlen, als
 1. der Auszubildende die Leistung dadurch herbeigeführt hat, daß er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 43 unterlassen hat,
 2. der Auszubildende gewußt oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewußt hat, daß die Voraussetzungen für die Leistung von Ausbildungsförderung nicht erfüllt waren,
 3. der Auszubildende nach der Stellung des Antrags auf Ausbildungsförderung Einkommen im Sinne des § 20 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Ausbildungsförderung nicht berücksichtigt worden ist, oder
 4. Ausbildungsförderung unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet worden ist.
- (2) Der Förderungsbetrag ist für den Kalendermonat oder den Teil des Kalendermonats zurückzuzahlen, in dem der Auszubildende die Ausbildung aus einem von ihm zu vertretenden Grund unterbrochen hat.

ABSCHNITT IV

Einkommensanrechnung

§ 20

Einkommensbegriff

- (1) Als Einkommen gelten alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert nach Abzug
1. der Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommenssteuergesetzes,
 2. der Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommenssteuergesetzes,
 3. der Einkommenssteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommenssteuer,
 4. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder freiwilliger Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Waisengeld und Waisenrenten gelten in der tatsächlich geleisteten Höhe als Einkommen.

- (2) Bei Einnahmen aus nicht selbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen und aus wiederkehrenden Bezügen im Sinne des § 22 Ziffer 1 des Einkommenssteuergesetzes werden die Werbungskosten durch die in § 9a des Einkommenssteuergesetzes bestimmten Pauschbeträge abgegolten, soweit nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.
- (3) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 3 wird von den Einnahmen ein Betrag in Höhe von 12 v.H. der Einnahmen abgesetzt.
- (4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Abs. 1 Nr. 4 wird von den Einnahmen ein Betrag in Höhe folgender Vom-Hundert-Sätze der Einnahmen abgesetzt:
1. für rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 15 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 3.200 DM,
 2. für nicht rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer 7 v.H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 1.500 DM,
 3. für Nichtarbeitnehmer 20. v. H., höchstens jedoch ein Betrag von jährlich 4.300 DM.
- (5) Nicht als Einkommen gelten
1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch eine Behinderung verursacht ist,
 2. Leistungen der vorbeugenden und nachgehenden Gesundheitshilfe,
 3. a) die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
b) ein der Grundrente des Beschädigten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetz ruhen,

- a) Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde;
- 4. Über die Nr. 1 bis 3 hinaus sonstige Leistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht; dies gilt insbesondere für Leistungen, die zu einem anderen Zweck als zur Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden,
- 5. Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, es sei denn, daß dieser dauern von ihm getrennt lebt.

§ 21

Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

- (1) Für die Anrechnung des Einkommens des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend.
- (2) Auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums wird der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraums geteilt wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten und der Kinder nach § 22 Abs. 3 sowie der Kinder und sonstigen Unterhaltsberechtigten nach § 24 Abs. 3.

§ 22

Freibeträge vom Einkommen des Auszubildenden

- (1) Von der Waisenrente und dem Waisengeld des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei DM
- (2) Vom anderen Einkommen des Auszubildenden bleiben monatlich anrechnungsfrei
 - 1. für den Auszubildenden selbst bei dem Besuch von
 - a) weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen, Fachoberschulen und Berufsfachschulen DM
 - b) Berufsaufbauschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen und Fachschulen DM
 - c) Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen DM,
 - 2. für den Ehegatten des Auszubildenden DM,
 - 3. für jedes Kind des Auszubildenden DM,
- (3) Die Freibeträge nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 mindern sich um Einnahmen des Auszubildenden (§ 20 Abs. 3 Nr. 4) sowie Einkommen des Ehegatten und des Kindes, die dazu bestimmt sind oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet werden, den Unterhaltsbedarf des Ehegatten und der Kinder des Auszubildenden zu decken. Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

- (4) Die Vergütung aus einem Praktikantenverhältnis wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 voll angerechnet; bemißt sich der Bedarf des Praktikanten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, so bleibt der Betrag nach Abs. 1 Nr. 1 anrechnungsfrei.

§ 23

Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern und des Ehegatten

- (1) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sind die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes maßgebend.
- (2) Ist der Einkommensbezieher für diesen Zeitraum zur Einkommenssteuer zu veranlagen, liegt jedoch der Steuerbescheid nicht vor, so wird unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Einkommensverhältnisse über den Antrag entschieden. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald der Steuerbescheid vorliegt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- (3) Wird glaubhaft gemacht, daß das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein wird als in dem nach Abs. 1 maßgeblichen Zeitraum, so ist bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen. Ausbildungsförderung wird insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen läßt, wird über den Antrag abschließend entschieden.
- (4) Auf den Bedarf in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens anzurechnen. Sind für die Anrechnung des Einkommens nach Absatz 3 die Einkommensverhältnisse im Bewilligungszeitraum maßgebend, so wird auf den Bedarf jedes Kalendermonats des Bewilligungszeitraums der Betrag angerechnet, der sich ergibt, wenn das Gesamteinkommen durch die Zahl der Kalendermonate des Bewilligungszeitraumes geteilt wird.

§ 24

Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten

- (1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei
1. vom Einkommen der Eltern, sofern sie nicht geschieden sind oder dauern getrennt leben DM,
 2. vom Einkommen eines alleinstehenden oder dauern getrennt lebenden Elternteils oder des Ehegatten DM.

Der Freibetrag von Deutsche Mark gilt auch für den Elternteil, dessen Ehegatte nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht.

- (2) Der Freibetrag nach Abs. 1 Nr. 1 erhöht sich, wenn beide Eltern Einkommen haben, um das Einkommen des Elternteils mit dem niedrigeren Einkommen, jedoch höchstens um Deutsche Mark.

- (3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für jedes Kind und den Ehegatten des Einkommensbeziehers, wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften entsprechend gefördert werden kann, um DM,
 2. für andere Kinder und für weitere nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte,
 - a) die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je DM
 - b) die das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je DM.

Die Beträge nach Satz 1 Nr. 2 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten, das dazu bestimmt ist, oder üblicher- oder zumutbarerweise dazu verwendet wird, deren Unterhaltsbedarf zu decken.

- (4) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.
- (5) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.
- (6) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 50 v.H. anrechnungsfrei.

ABSCHNITT V

§ 25

Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze und Freibeträge sind alle zwei Jahre zu überprüfen und ggfs. durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

ABSCHNITT VI

§ 26

Vorausleistung von Ausbildungsförderung

- (1) Macht der Auszubildende glaubhaft, daß seine Eltern den nach den Vorschriften dieses Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist dadurch die Fortsetzung der Ausbildung gefährdet, so wird nach Anhörung der Eltern Ausbildungsförderung ohne Anrechnung dieses Betrages geleistet.
- (2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Auszubildende glaubhaft macht, daß seine Eltern den Bedarf nach den §§ 11 bis 13 nicht leisten, gleichwohl aber die für die Anrechnung ihres Einkommens erforderlichen Auskünfte nicht erteilen oder Urkunden nicht vorlegen und darum das Einkommen der Eltern nicht angerechnet werden kann.
- (3) Von der Anhörung der Eltern kann aus wichtigem Grund abgesehen werden.

§ 27

Überleitung von Unterhaltsansprüchen

- (1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung gezahlt wird, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch gegen seine Eltern, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf das Land bis zur Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken, jedoch nur soweit auf den Bedarf des Auszubildenden das Einkommen der Eltern nach § 24 anzurechnen ist.
- (2) Die schriftliche Anzeige bewirkt den Übergang des Anspruchs für die Zeit, für die dem Auszubildenden die Ausbildungsförderung ohne Unterbrechung gezahlt wird; als Unterbrechung gilt ein Zeitraum von mehr als zwei Monaten. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.
- (3) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur in Anspruch genommen werden, wenn ihnen die Bewilligung der Ausbildungsförderung unverzüglich schriftlich mitgeteilt worden ist.
- (4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verwaltungsakt, der den Übergang des Anspruchs bewirkt, haben keine aufschiebende Wirkung.
- (5) Der Anspruch ist vom Zugang der Überleitungsanzeige an mit 6 v.H. zu verzinsen.

§ 28

Überleitung von öffentlich-rechtlichen Leistungsansprüchen

- (1) Hat der Auszubildende für die Zeit, für die ihm Ausbildungsförderung bewilligt worden ist, gegen einen Träger der Sozialversicherung, einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn oder eine öffentlich-rechtliche Kasse Anspruch auf Leistung, die auf den Bedarf anzurechnen ist, so kann das Amt für Ausbildungsförderung den Übergang dieses Anspruchs auf das Land in Höhe seiner Aufwendungen durch schriftliche Anzeige an den Verpflichteten bewirken.
- (2) § 27 Abs. 2 istanzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Organisation

§ 29

Auftragsverwaltung

- (1) Dieses Gesetz wird im Auftrage des Bundes von den Ländern ausgeführt.
- (2) Die Länder errichten Ämter für Ausbildungsförderung und Landesämter für Ausbildungsförderung.

- (3) Für jeden Landkreis und für jeden Stadtkreis wird ein Amt für Ausbildungsförderung errichtet. Die Länder können bestimmen, daß ein Amt für Ausbildungsförderung für mehrere Kreise zuständig ist. In Land Berlin können mehrere Ämter für Ausbildungsförderung errichtet werden. In den Ländern Bremen und Hamburg kann davon abgesehen werden, Ämter für Ausbildungsförderung zu errichten.
- (4) Für jedes Land wird ein Landesamt für Ausbildungsförderung errichtet. Mehrere Länder können ein gemeinsames Landesamt für Ausbildungsförderung errichten.
- (5) Jedes Land bestimmt eine Behörde, die für die Entscheidungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 und 4 hinsichtlich der Schulen und Fernlehrinstitute, die ihren Sitz in dem Bereich des Landes haben, zuständig ist.

§ 30

Darlehensverwaltung

Nach Beendigung der Ausbildung werden die nach diesem Gesetz geleisteten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.

§ 31

Aufgaben der Ämter für Ausbildungsförderung

- (1) Das Amt für Ausbildungsförderung nimmt alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Aufgaben wahr, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Stellen übertragen sind.
- (2) Es trifft die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen, entscheidet über den Antrag und erläßt den Bescheid hierüber.
- (3) Das Amt für Ausbildungsförderung berät die Auszubildenden und ihre Eltern über die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften über individuelle Förderung der Ausbildung.

§ 32

Förderungsausschüsse

- (1) Förderungsausschüsse sind einzurichten bei
 1. Höheren Fachschulen und Akademien,
 2. Hochschulen.Bei einer Ausbildungsstätte können mehrere Förderungsausschüsse eingerichtet werden.
- (2) Dem Förderungsausschuß gehören an je ein hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers und der Auszubildenden der Ausbildungsstätte sowie ein Vertreter des Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt. Das Mitglied des Lehrkörpers hat im Förderungsausschuß den Vorsitz.
- (3) Der Vertreter des Amtes für Ausbildungsförderung führt die Geschäfte des Förderungsausschusses.

- (4) Die Mitglieder des Förderungsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden; sie dürfen mit einem Förderungsfall, an dem der Ausschuß mitwirkt, anderweitig nicht befaßt sein. Sie haben das Recht der Akteneinsicht. Der Förderungsausschuß hat das Recht, den Auszubildenden zu hören.

§ 33

Aufgaben der Förderungsausschüsse

- (1) Die Förderungsausschüsse wirken in folgenden Fällen durch gutachtliche Stellungnahmen zu den besonderen Leistungsvoraussetzungen mit an der Entscheidung über die Leistung von Ausbildungsförderung für
1. eine weitere Ausbildung nach § 6 Abs. 2 Satz 2,
 2. eine andere Ausbildung nach Abbruch einer Ausbildung aus wichtigen Grund (§ 6 Abs. 3),
 3. eine Ausbildung nach Überschreiten der Altersgrenze (§ 9 Abs. 3 Nr. 2),
 4. die Deckung besonderer Aufwendungen in Härtefällen (§ 12 Abs. 5),
 5. eine angemessene Zeit nach Überschreiten der Höchstförderungsdauer aus schwerwiegendem Grund (§ 14 Abs. 3 Nr. 1).

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 5 hat sich die Stellungnahme auch darauf zu erstrecken, ob die Ausbildungsförderung ganz oder teilweise als Darlehen geleistet werden soll.

- (2) Eine gutachtliche Stellungnahme nach § 39 Abs. 1 und 2 kann das Amt für Ausbildungsförderung nur mit Zustimmung des Förderungsausschusses anfordern.
- (3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von einer gutachtlichen Stellungnahme des Förderungsausschusses nur aus wichtigem Grund abweichen, der dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen ist. Es hat zuvor den Förderungsausschuß schriftlich von seinen Einwendungen zu unterrichten und dessen erneute Stellungnahme innerhalb einer Frist von 14. Tagen abzuwarten.

§ 34

Beirat für Ausbildungsförderung

- (1) Bei dem zuständigen Bundesminister wird ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet.
- (2) Dem Beirat gehören an:
1. fünf Vertreter aus den Lehrkörpern der Ausbildungsstätten,
 2. fünf Vertreter aus dem Kreis der Auszubildenden,
 3. zwei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 4. ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
 5. je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

- (3) Die Mitglieder des Beirates werden von dem zuständigen Bundesminister für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 + 2 werden auf Vorschlag des Bundesrates, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 3 bis 5 mit seiner Zustimmung berufen.

§ 35

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat unterbreitet dem zuständigen Bundesminister Vorschläge für
1. die Durchführung des Gesetzes,
 2. die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung,
 3. die Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.
- (2) Der Beirat nimmt Stellung zu dem Ergebnis der Überprüfung der Bedarfsätze und Freibeträge nach § 25 sowie zu dem Entwurf des zuständigen Bundesministers für ein Gesetz über die Anpassung der Bedarfsätze und Freibeträge.

ABSCHNITT VIII

Verfahren

§ 36

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den ständigen Wohnsitz haben.
- (2) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen ständigen Wohnsitz hat, ist zuständig, wenn
1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
 2. der Auszubildende verheiratet ist,
 3. seine Eltern nicht mehr leben,
 4. seine Elternteile ihren ständigen Wohnsitz nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben oder
 5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.
- Hat in den Fällen des Satzes 1 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen ständigen Wohnsitz, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt.
- (3) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen ständigen Wohnsitz im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist ein vom Land Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 37

Antrag

- (1) Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt.
- (2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrags bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

- (3) Die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen sind auf den Formblättern anzugeben, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt hat.
- (4) Der Auszubildende hat auf Verlangen die Beweismittel zu bezeichnen und Urkunden, insbesondere Zeugnisse und gutachtliche Stellungnahmen, beizubringen.

§ 38

Auskunftspflichten

- (1) Die Ausbildungsstätte gibt die nach den §§ 39, 40 erforderliche gutachtliche Stellungnahme ab.
- (2) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.
- (3) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.
- (4) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragene steuerfreie Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung mit Einwilligung dieser Personen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

§ 39

Mitwirkung der Hochschulen

- (1) Vom fünften Fachsemester an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Hochschule nur geleistet, wenn der Auszubildende Zeugnisse oder Bescheinigungen vorgelegt hat, aus denen sich seine Eignung (§ 8) ergibt. Aus wichtigem Grund, insbesondere wenn der Auszubildende Zeugnisse nicht vorzulegen vermag, kann das Amt für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme über die Eignung des Auszubildenden von der Hochschule einholen, die er besucht.
- (2) Während der ersten vier Fachsemester an einer Hochschule kann das Amt für Ausbildungsförderung bei begründeten Zweifeln an der Eignung (§ 8) des Auszubildenden für die gewählte Studienrichtung eine gutachtliche Stellungnahme der Hochschule einholen, die der Auszubildende besucht.
- (3) Beantragt der Auszubildende Ausbildungsförderung nach Beginn der Ausbildung an der Hochschule, so gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.
- (5) Das Amt für Ausbildungsförderung kann von der gutachtlichen Stellungnahme nur aus wichtigem Grund abweichen. Dieser ist dem Auszubildenden schriftlich mitzuteilen.

§ 40

Feststellung der Voraussetzungen der Förderung im Ausland

- (1) Der Auszubildende hat auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung eine gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte, die er bisher besucht hat, darüber beizubringen, daß
 1. die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) vorliegen,
 2. der Besuch einer Hochschule während eines weiteren Jahres für die Ausbildung von besonderer Bedeutung ist (§ 15, Abs. 2).
- (2) § 39 Abs. 5 ist anzuwenden.
- (3) Das Amt für Ausbildungsförderung kann den Nachweis der für eine Ausbildung im Ausland erforderlichen Sprachkenntnisse verlangen.

§ 41

Bescheid

- (1) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. (Bescheid)
- (2) In dem Bescheid sind der Bedarf des Auszubildenden, sowie die monatlich anzurechenden Einkommensbeträge anzugeben.
- (3) Ausbildungsförderung wird in der Regel für ein Jahr bewilligt (Bewilligungszeitraum).
- (4) Der Bewilligungsbescheid bleibt innerhalb desselben Ausbildungsabschnitts über den Bewilligungszeitraum hinaus gültig, solange ein neuer Bescheid nicht ergangen ist. Dies gilt nur, wenn der neue Antrag bis zum 15. Tag des vorletzten Kalendermonats vor Ablauf des Bewilligungszeitraums gestellt wurde.

§ 42

Zahlweise

- (1) Der Förderungsbetrag ist unbar monatlich im voraus zu zahlen.
- (2) Können bei der erstmaligen Antragsstellung in einem Ausbildungsabschnitt die zur Entscheidung über den Antrag erforderlichen Feststellungen nicht binnen sechs Kalenderwochen getroffen werden, so wird für drei Monate Ausbildungsförderung bis zur Höhe von 280 Deutsche Mark monatlich unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet.
- (3) Förderungsbeträge werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.
- (4) Monatliche Förderungsbeträge unter 10 Deutsche Mark werden nicht geleistet.

§ 43

Änderungsanzeige

Der Auszubildende ist verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung unverzüglich die Änderungen der wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, die für die Ausbildungsförderung maßgebend sind.

§ 44

Änderung des Bescheides

Ändern sich die für die Leistung der Ausbildungsförderung maßgeblichen Verhältnisse im Laufe des Bewilligungszeitraumes, so wird der Bescheid von dem Kalendermonat an geändert, von dem an eine Änderung um wenigstens 10 Deutsche Mark gerechtfertigt ist.

§ 45

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

- (1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes betrauten Verwaltungsbehörde oder als Mitglied eines Förderungsausschusses bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.
- (2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 38 Abs. 3 oder 4 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder eine Urkunde nicht vorlegt,
 2. entgegen § 38 Abs. 4 eine Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausstellt,
 3. die in § 43 vorgeschriebene Änderungsanzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich erstattet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Ämter für Ausbildungsförderung.

§ 47

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 48

Statistik

- (1) Über die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz wird jährlich eine Bundesstatistik durchgeführt.
- (2) Die Statistik erfaßt jeweils für das vorausgegangene Kalenderjahr für jeden geförderten Auszubildenden
 1. von den Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte und voraussichtliche Dauer der Gesamtbildung,
 2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Zahl der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten,
 3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Zahl und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl dernach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten,
 4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes.
- (3) Die Ämter für Ausbildungsförderung sind nach Maßgabe des Abs. 2 auskunftspflichtig.

ABSCHNITT IX

§ 49

Aufbringung der Mittel

- (1) Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, tragen der Bund zu v.H., die Länder zu v.H.
- (2) Das Bundesverwaltungsamt führt v.H. der eingezogenen Darlehensbeträge an die Länder ab.
- (3) Die nach den §§ 27 und 28 übergeleiteten und eingezogenen Beträge führt das Land zu v.H. an den Bund ab.

ABSCHNITT X

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 50

Fortdauer vorheriger Bewilligungsbescheide

- (1) Am 30.9.1971 gültige Bescheide, die aufgrund
 1. des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung v. 19.9. 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung vom 27. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I. S. 919)

2. der Besonderen Bewilligungsbedingungen für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von Studenten an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft vom 23. Juli 1970 ergangen sind, bleiben innerhalb desselben Ausbildungsabschnittes gültig, solange ein Bescheid aufgrund dieses Gesetzes nicht ergangen ist, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1971. Dies gilt nur, wenn der Auszubildende bis zum 15. August 1971 Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz beantragt und seinem Antrag den vorherigen Bewilligungsbescheid nach Satz 1 beigelegt hat.

(2) Absatz 1 gilt für Bewilligungsbescheide entsprechend, die aufgrund folgender landesrechtlicher Vorschriften ergangen sind:

.....
.....
.....

(3) Ist dem Auszubildenden nach der Entscheidung über seinen Antrag aufgrund dieses Gesetzes ein geringerer Förderungsbetrag zu zahlen als nach dem vorherigen Bewilligungsbescheid, so kann der überzahlte Betrag nicht zurückgefordert werden.

§ 51

Aufgabenübertragung auf das Bundesverwaltungsamt

- (1) Vom 1. Januar 1972 an werden die Darlehen, die aufgrund der in § 50 Abs. 1 bezeichneten Rechtsvorschriften geleistet worden sind, nach Beendigung der Ausbildung durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen.
- (2) Das Bundesverwaltungsamt führt die eingezogenen Darlehen die aufgrund der in § 50 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen geleistet worden sind, zu 50 v.H. an die Länder ab.

§ 52

Übernahme von Bediensteten durch das Bundesverwaltungsamt

- (1) Auf ihr Verlangen sind die Bediensteten des Deutschen Studentenwerkes e.V., Bonn, die mit Aufgaben der Studienförderung nach den in § 50 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Besonderen Bewilligungsbedingungen beschäftigt waren, zum 1. Januar 1972 von dem Bundesverwaltungsamt in der Vergütungsgruppe zu übernehmen, die sie zu diesem Zeitpunkt für diese Tätigkeit haben. Beschäftigungszeiten, die vom Deutschen Studentenwerk e.V. anerkannt sind, gelten als bei dem Bundesverwaltungsamt zurückgelegt.
- (2) Die Übernahme kann abgelehnt werden, wenn der Bedienstete nicht in eine Beschäftigung am Dienstsitz des Bundesverwaltungsamtes einwilligt.

§ 53

Weitergeltende Vorschriften

- (1) Die Vorschriften über die Leistung individueller Förderung der Ausbildung nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Lastenausgleichsgesetz werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften haben Vorrang vor diesem Gesetz.

§ 54

Aufhebung von Vorschriften

- (1) Das Erste Gesetz über individuelle Förderung der Ausbildung vom 19. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1719) tritt mit Ablauf des 30. September 1971 außer Kraft.
- (2) Die aufgrund des § 2 Abs. 2 des Ausbildungsförderungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bleiben unberührt.

§ 55

Berlinklausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes von 4.1.1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch in Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten in Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt an Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Ausbildungsförderung aufgrund dieses Gesetzes wird vom 1. Oktober 1971 an geleistet für
 1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Fachoberschulen ab Klasse 11,
 2. Schüler von Berufsaufbauschulen, Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
 3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
 4. Schüler von Fachschulen,
 5. Studierende an Höheren Fachschulen und Akademien,
 6. Studenten an Hochschulen,
 7. Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten leisten müssen,
 8. Teilnehmer an Fernunterrichtslehrgängen, die unter denselben Zugangsvoraussetzungen auf denselben Abschluß vorbereiten wie die in den Nummern 1 bis 7 bezeichneten Ausbildungsstätten.
- (3) Im übrigen wird Ausbildungsförderung von dem Zeitpunkt an geleistet, den ein besonderes Gesetz bestimmt.

* * *